

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Herausgeber: | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Band: | 31 (1915) |
| Heft: | 53 |
| Rubrik: | Obligatorische Unfallversicherung |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass die allbekannte Baufirma Locher & Cie. in Zürich die Ausführung dieser höchst interessanten Tiefbauten hat. Dass man möglicherweise über den Stand der Bauten wundert, hat der letzte prächtige Frühlingssonntag deutlich gezeigt, wo Scharen Leute von nah und fern die Baustellen besichtigten. Von der Station Zwingen, von wo aus auch schon ein Industrieleiter gegen Rheinfelden erstellt ist, lässt sich das letztere in leicht 10 Minuten erreichen, von Egglisau oder Glattfelden aus in je einer guten halben Stunde. Für das Lukullische ist für Besucher ebenfalls gesorgt. Die alte Wirtschaft am Rhein ist auf der Höhe droben neu entstanden. „Neu-Rheinfelden“ heißt sie. Von der Baustelle sieht man leicht ans badische Rheinufer hinüber. Dass dort die Kriegszone beginnt, zeigt die Absperrung durch einen mehrere Meter hohen Drahtzaun. Dahinter patrouilliert der Wachposten hin und her und aus dem Westen tönen ohne Unterbruch die dumpfen Stimmen der Kanonen grösseren Kalibers.

Wettbewerb für ein Primarschulhaus am Hochfeldweg in Bern. Das Preisgericht hat folgenden Entscheid gefällt:

1. Preis: Motto: In der Sonne. Verfasser: Architekt Hans Klauser, Bern, Fr. 3000. 2. Preis: Motto: D'Schul. Verfasser: Architekt Karl Indermühle, Bern, Fr. 2800. 3. Preis: Motto: Hütten. Verfasser: Architekt Hans Klauser, Bern, ohne Geldpreis, da schon prämiert.

4. Rang: Motto: Schwyzerähnli. Verfasser: Architekt Walter Bössiger, Bern. Geldprämie Fr. 1100. 5. Rang: Motto: Für Primeler. Verfasser: Architekt Karl Indermühle, Bern, ohne Geldprämie, da schon prämiert. 6. Rang: Motto: Jugendborn. Verfasser: unbekannt, Geldprämie Fr. 1100.

Die eingelangten Entwürfe sind von Montag den 27. März bis und mit Sonntag den 9. April 1916, jeweils von vormittags 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr öffentlich ausgestellt in der Montbijou-Turnhalle an der Kapellenstrasse.

Die Frage der vollständigen Erneuerung des Gaswerkes Biel ist durch den Kriegsabschuss auf Jahre hinaus verschoben worden. Inzwischen vergrössert sich aber der Gasverbrauch von Jahr zu Jahr, und es soll auch noch die Gemeinde Bözingen dem Bieler Gaswerk angeschlossen werden. Eine Erweiterung der technischen Einrichtungen am alten Gaswerk ist daher zur Notwendigkeit geworden, und der Gemeinderat fordert vom Stadtrat einen Kredit von Fr. 45,000 für die Vergrösserung der Ofenanlage.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Belp bewilligte einen Kredit von Fr. 1000 an die Brandkommission zwecks Ausarbeitung eines Projektes für eine neue Hydrantenanlage.

Bürstenfabrik A.-G. A. Jean Pfister & Cie. in Wangen a. A. Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre dieses bekanntlich vor einiger Zeit von einem Brande heimgesuchten Unternehmens soll sich über den Weiterbetrieb und den Wiederaufbau der Fabrik auszusprechen haben.

Das grosse Kohlen- und Brilettlager bei der Station Olten-Hammer wird gegenwärtig dauernd abgeräumt. So wird ein großer Lagerplatz, welcher den denkbar günstigsten Eisenbahnanschluss an einem Knotenpunkte der Schweizerischen Bundesbahnen hat, zu andern Zwecken frei. Es sind von verschiedenen Seiten seit Jahren Anfragen gestellt worden, um Kaufmännische Niederlassungen, Lagerräume etc. zu erstellen. Jetzt dürfte der Zeitraum gekommen sein, um diese Frage durch die Behörden der Bundesbahnen und Gemeinde einer Beratung zu unterstellen.

Für den Bau einer landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Baselland wurde dem Regierungsrat durch die Baudirektion ein Projekt vorgelegt und dasselbe zur weiteren Prüfung an eine Kommission gegeben.

Die bündnerische Heilstätte in Arosa ist programmgemäß im Rohbau fertig erstellt. Die Ausführung ist in allen Teilen eine wohlgelungene. Die Freude darüber wird noch erhöht durch das Resultat der Abrechnung, das gegenüber dem Voranschlag eine Einsparung von über 30,000 Fr. ergeben hat. Mit um so grösserer Befriedigung kann man nun an den inneren Ausbau der Heilstätte schreiten, der schon so weit vorgeschritten ist, dass er in Angriff genommen werden kann, sobald es die klimatischen Verhältnisse erlauben.

Die Bautätigkeit in Zofingen (Aargau) scheint dieses Frühjahr einen guten Anfang zu nehmen. Mehrere Projekte für Privathäuser sind ausgeschrieben, zum Teil schon in der Ausführung begriffen und weitere stehen in Vorbereitung. Möge der Unternehmungsgeist in der Kriegszeit nicht erlahmen. Gedenkt das Baugewerbe, so hat auch der Handwerkerstand und das Kleingewerbe Verdienst.

Bauliches aus Arbon (Thurgau). Der nächsten Ortsgemeindeversammlung wird ein Kredit begehrten für Vorarbeiten zur Errichtung eines neuen Stadthauses unterbreitet.

Bauliches aus Sulgen (Thurgau). An der Jahresversammlung der Ortsgemeinde kam als ein Hauptfraktandum der Bebauungsplan und das Baureglement zur Sprache. Im Jahre 1913 hatte die Ortsgemeinde die Anfertigung eines Bebauungsplanes und die Aufstellung eines Baureglements beschlossen und hiess für einen Kredit von 4500 Fr. bewilligt. Mit der Ausführung des Werkes wurde Herr Ingenieur Bodmer in Zürich beauftragt. Plan und Reglement fanden mit einigen kleinen Änderungen die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Zum Plan selbst darf gesagt sein, dass es Herrn Ingenieur Bodmer sehr gut gelungen ist, grosszügige Ideen den ländlichen Verhältnissen anzupassen. Das Gebiet westlich des Dorfes ist als Industriequartier gedacht, während der östliche, auf der Anhöhe liegende Teil für Wohnhäuser vorgesehen ist. Damit würde nun der Entwicklung der Ortschaft, sei es durch Ansiedelung von Industrie oder durch den Bau von Privathäusern nichts mehr im Wege stehen.

Obligatorische Unfallversicherung.

(Mitteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.)

In seiner Sitzung vom 25. März hat der Bundesrat die vom Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitete Verordnung I über die Unfallversicherung genehmigt. Der Erlass dieser Verordnung bringt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern ihrer Betriebsöffnung um einen Schritt näher. In ihrer Form eine Vollziehungsmaßnahme, schafft sie inhaltlich zum Teil materielles Recht von nicht geringer Bedeutung. Bekanntlich hat sich beim Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Wunschkraft verschiedener Ergänzungen gezeigt, die zum Erlass des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1915 betr. die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 führte. Dieses Ergänzungsgesetz ordnet verschiedene Gegenstände teils selbst, teils ermächtigt es den Bundesrat zu ihrer Behandlung. So wird der Bundesrat u. a. als befugt erklärt, die obligatorische Versicherung anwendbar zu erklären auf gewisse im Hauptgesetz nicht erwähnte

Unternehmungen mit besonderer Betriebsgefahr und auf Regiearbeiten, ferner die Versicherung bei nichtständigen Arbeitsverhältnissen zu ordnen, die Haftung des Hauptunternehmers für die Brämtenschuld des Unterakkordanten festzusehen, Verjährungs- und Vermögensbestimmungen aufzustellen, Bußen anzuordnen, die Abgrenzung zwischen versicherten und nicht versicherten Betrieben und Betriebsteilen vorzunehmen und das Verfahren für die Feststellung der Versicherungspflicht zu ordnen.

Diese Gegenstände rufen zum Teil Ausführungsbestimmungen, die für die Vorbereitung der Betriebseröffnung der Anstalt jetzt schon erforderlich sind, zum Teil werden sie frühzeitig genug gegen Ende des Jahres geordnet werden können. Der Bundesrat hat sich deshalb zu einem schrittweisen Vorgehen entschlossen und vorerst in einer Verordnung I nur die dringlicheren Punkte behandelt, in der Meinung, daß die übrigen einer später zu erlassenden zweiten Verordnung vorbehalten bleiben, ein Vorgehen, das mit gutem Erfolge auch bei der Durchführung des Abschnittes Krankenversicherung eingeschlagen worden ist. Es ist um so zweckmässiger, als es erlaubt wird, allfällige auf dem neuen Gebiete der obligatorischen Unfallversicherung mit der Verordnung I gemachte Erfahrungen in der Verordnung II zu berücksichtigen. Angesichts der Bedeutung des Erlasses für die Anstalt sowohl wie für die Arbeitgeber und die Arbeiter wurden seine Beratung vertretene Konferenzen mit Interessentenvertretern und mit Sachverständigen abgehalten.

Nach dem Hauptzwecke der Verordnung I, die Ermittlung der versicherungspflichtigen Betriebe zu ermöglichen, enthält sie Bestimmungen über die Betriebe selbst, über die versicherten Personen und über das für eine rechtskräftige Feststellung zu beobachtende Verfahren. Daneben ist auch die in Art. 68 K. U. V. G. vorgesehene Gisliste aufgenommen worden, und den Schluss bilden einige Straf- und Übergangsbestimmungen. Von den wichtigsten Bestimmungen der Verordnung I seien folgende erwähnt:

Was die Betriebe betrifft, so ist der Grundsatz aufgestellt, daß zu ihrem Begriff die Gewerbsmässigkeit gehört. Damit aber alle diejenigen Arbeiter versichert sind, die jetzt den Schutz der Haftpflichtgesetzgebung genießen, wird die Gewerbsmässigkeit angenommen, auch wenn die Betätigung nicht eine ununterbrochene, sondern nur eine wiederkehrende ist. Zum Begriffe des Betriebes gehört ferner die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern. Die Eigenschaft eines versicherten Betriebes soll aber nicht deshalb dahinfallen, weil in ihm die Arbeit vorübergehend eingestellt wird. Die Eigenschaft eines versicherungspflichtigen Betriebes soll ihre Wirkungen auf alle dem Unternehmen dienenden Betätigungen ausstrahlen. Enthält jedoch ein Betrieb Zelle, die von der Betriebsgefahr völlig losgelöst sind, wie z. B. selbständige Verkaufsorganisationen eines Fabrikationsgeschäfts, so fallen diese nicht unter die Versicherung. Eine besonderen Regelung bedürfte die Wirkung der Versicherungspflicht einzelner Betriebsteile auf die ihrer Natur nach vom Gesetz nicht betroffenen. Als Grundsatz gilt hier, daß die Natur des Hauptbetriebes auch das Schicksal der Hülfs- und Nebenbetriebe bestimmt. Steht der Hauptbetrieb unter Versicherung, so umfasst dieselbe auch die Nebenbetriebe, selbst wenn diese für sich betrachtet, nicht unter das Gesetz fallen würden. Ist der Hauptbetrieb nicht versichert, so gilt dies auch von den Nebenbetrieben. Immerhin sind für beide Fälle Ausnahmen vorgesehen. Bestehen gleichwertige Betriebe einer Unternehmung nebeneinander und sind die einen für sich allein betrachtet versicherungspflichtig, die andern nicht, so umfasst die Versicherung doch alle, wenn die Verwendung der Angestellten und Arbeiter nicht ausgeschlossen ist. Eine besondere Be-

stimmung ordnete die Verhältnisse der grundsätzlich dem Gebiet der freiwilligen Versicherung überwesenen Landwirtschaft. In Ausübung seiner Befugnisse erklärt der Bundesrat die Versicherung auch anwendbar auf verschiedene im Hauptgesetz nicht vorgesehene Unternehmungen, die eine besondere Unfallgefahr aufweisen, wie wegen Verwendung explodierbarer Stoffe oder maschineller Einrichtungen. So werden beispielsweise unter Versicherung stehen die Automobilgaragen, Kinematographenunternehmungen, die Handelsunternehmungen mit Geleitseanschluß oder mit Kranken und dergl., die Lagerhäuser u. a. Im ferner wird die Versicherung anwendbar erklärt auf Regiearbeiten, wenn sie eine gewisse sachliche oder zeitliche Ausdehnung aufweisen. Neu gegenüber dem geltenden Haftpflichtrecht ist dabei die Versicherung für forstwirtschaftliche Regiearbeiten. Die Einbegliederung derselben ist durch das Ergänzungsgesetz ermöglicht worden. Der Bundesrat hat von dem bezüglichen Rechte Gebrauch gemacht, nachdem auf eine Umfrage bei den Kantonen hln, die große Mehrzahl derselben sich entschieden für die Versicherungspflicht ausgesprochen hatten. Wohlverstanden beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die vom Staat, von Gemeinden usw. ausgeführten forstwirtschaftlichen Arbeiten. Die private Forstwirtschaft wird, als Teil der Landwirtschaft, vom Obligatorium nicht erfaßt. Was die versicherten Personen betrifft, so bezeichnet die Versicherung das Vorhandensein eines dienstlichen Verhältnisses des privaten oder des öffentlichen Rechtes als regelmässig erforderlich. Im übrigen regelt die Verordnung verschiedene besondere Fälle, wie die Fragen wann im Gesellschaftsverhältnis stehende Personen oder wann Ehemalige, Familienangehörige usw. als versicherte Angehörige und Arbeiter zu betrachten sind.

Das Verfahren für die Ermittlung der versicherten Betriebe ist einfach, gibt aber den Beteiligten doch volle Gewähr für die Geltendmachung ihrer Rechte. Die Verfügung über die Versicherungspflicht steht in erster Linie der Anstalt zu. Eine allfällige Weiterziehung geht an das Bundesamt für Sozialversicherung und von da an den Bundesrat als letzte Instanz, wobei das Volkswirtschaftsdepartement den Antrag an den Bundesrat stellt. Gemäß dem durch Artikel 16 des Ergänzungsgesetzes geschaffenen neuen Artikel 60 ter des Hauptgesetzes sind die vom Bundesrat erlassenen allgemeinen Vorschriften, also die Bestimmungen der Verordnung, sowie die rechtskräftigen Entscheidungen über die Versicherungspflicht für den Richter verbindlich.

Die Kenntnis der Verordnung I über die Unfallversicherung ist für die an der obligatorischen Versicherung beteiligten Personen, insbesondere für die Betriebsinhaber notwendig. Sie wird ihnen eine richtige Anmeldung bei der Anstalt ermöglichen und damit wesentlich zu einer möglichst glatten Einführung der Versicherung beitragen.

Die Verordnung kann auf dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei in Bern bezogen werden.

Zur Frage der Berufswahl.

(Eingesandt.)

Viel ist in den letzten Wochen über dieses Thema gefochten worden, von der Flucht vor dem Handwerk, Mahnungen an die Söhne unserer Handwerker, dem väterlichen Berufe treu zu bleiben, Aufrufe an Eltern, ihre Kinder einer gewerblichen Lehre zuzuwenden usw. Staatliche, gemeinnützige und gewerbliche Stellen teilten sich in die Arbeit und so gingen denn die maßgebenden Instanzen einer Stadt der Ostschweiz ebenfalls daran,